

39. Kann, wenn in einem Rechtsstreite wegen Verletzung eines Patents der Beklagte in der Berufungsinstanz zur Unterlassung jeder Zuwiderhandlung gegen das Patent verurteilt ist, nach Erlassung des Berufungsurteils sowie nach Einlegung der Revision aber das Patent rechtskräftig für nichtig erklärt wird, die Revision auch durch diese Tatsache der Vernichtung des Patents begründet werden?

B.P.D. §§ 549. 550.

I. Zivilsenat. Ur. v. 4. April 1906 i. S. Firma Sch. (Woll.) w. v. d. B. Margarine-Gesellschaft m. b. H. (Kl.). Rep. I. 492/05.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die Frage bejaht aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Es handelt sich in dieser Instanz nur um den negatorischen Anspruch der Klägerin, mit dem sie auf Grund des Patents 97057 verlangt, daß der Beklagten bei Strafe die gewerbmäßige Herstellung und der Vertrieb von Margarine verboten werde, die Zucker unter Zusatz von Eigelb enthält. In beiden Instanzen ist nach diesem Antrage der Klage erkannt worden. Nach den §§ 1. 4. 7 des Patentgesetzes kann die Klägerin den mit diesem Klageantrage gesuchten Schutz ihres Patents nur für die Zeit der Dauer des Patents verlangen. Die Formel der beiden Urteile der Vorinstanzen ist nur mit dieser Beschränkung zu verstehen. Es ist nicht zu beanstanden, daß der Berufungsrichter sich begnügt, dies in den Gründen seines Urteils auszusprechen, ohne dieser Beschränkung in der Urteilsformel einen Ausdruck zu geben.

Der erkennende Senat hat durch sein Urteil vom 19. März 1906, nach Erlassung des angefochtenen Urteils und nach Einlegung der Revision, das Patent, für welches die Klage Schutz verlangt, vernichtet. Damit hat das Patent jedenfalls sein Ende erreicht, und das Verbot, welches das angefochtene Urteil durch die Zurückweisung der Berufung mit dem ersten Richter für die Dauer des Patents ausspricht, hat damit seine Bedeutung verloren. Materiell ist dieser Streit der Parteien erledigt. Die Beklagte ist nach der Vernichtung des Patents durch nichts mehr gehindert, die ihr als Verletzung des Patents für dessen Dauer verbotene Herstellung und den Vertrieb von zuckerhaltiger Margarine mit Zusatz von Eigelb gewerbmäßig zu betreiben.

Die Wirkung der Vernichtung des Patents reicht aber weiter. Die Vernichtung hat rückwirkende Kraft; sie spricht nach §§ 1. 10 des Patentgesetzes aus, daß das Patent nicht hätte erteilt werden dürfen, daß eine Erfindung, für welche ein Patent nach § 1 des Patentgesetzes erteilt werden konnte, nie bestanden hat, und daß deshalb die Klägerin die dem gültigen Patent im § 4 des Patentgesetzes beigelegte Wirkung, das Ausschließungsrecht und das Verbotrecht gegen andere, nie mit Recht in Anspruch nehmen konnte, die negatorische Klage also von Anfang an unbegründet war.

Die Frage ist nur, ob dies nach der Gestaltung des Rechtsmittels der Revision durch die §§ 549, 550 B.P.O. noch in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden kann. Der Berufungsrichter konnte die erst nach Erlassung seines Urteils eingetretene Tatsache der Vernichtung des Patents nicht berücksichtigen; er hatte auch nach der Gestaltung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents in den §§ 28 flg. des Patentgesetzes über die Gültigkeit des Patents nicht zu befinden, hatte dasselbe vielmehr bis zur Vernichtung in dem besonders geordneten Verfahren vor dem Patentamt und dem Reichsgericht als gültig zu behandeln. Eine Verletzung des Gesetzes im Sinne des § 550 B.P.O. kann ihm deshalb nicht vorgeworfen werden, soweit sie nur aus der Vernichtung des Patents hergeleitet werden soll.

Das Reichsgericht hat indessen bereits in zwei Urteilen vom 13. Januar 1900 in zwei gleich wie der jetzige Fall liegenden Sachen ... (Rep. I 275 und I 299/1899) ausgesprochen, daß dieser Umstand der Erlassung des durch die objektive Rechtsverletzung sachlich gebotenen Erkenntnisses auf Abweisung der von Anfang an unbegründeten Klage nicht entgegenstehe. Das Gesetz sei insofern verletzt, als einer auf ein nichtiges Patent gegründeten Klage entsprochen sei, und Befugnisse zugesprochen seien, die nie bestanden. Wenn ein Gesetz mit rückwirkender Kraft ergehe, und sich die Beurteilung des Berufungsrichters insolge dessen als unzutreffend erweise, werde das Revisionsgericht dem neuen Gesetz zur Anerkennung verhelfen müssen. Nicht anders liege es, wenn durch ein Urteil ein vom Staate gewährtes Privileg zur Geltung gebracht werde, dessen Nichtigkeit sich demnächst herausstelle. Daran ist trotz der Bedenken, die sich dagegen aus den Urteilen des Reichsgerichts in den Entsch. in Zivils. Bd. 45 S. 95, 98 u. 418 herleiten lassen, festzuhalten. Es ist richtig, daß der Berufungsrichter im Sinne der §§ 549 u. 550 B.P.O. ein Gesetz nicht verletzt, das erst nach Erlassung seines Urteils mit rückwirkender Kraft für noch anhängige, noch nicht entschiedene Sachen ergangen ist. Für die hier vorliegende Frage kommen, worauf auch in dem Urteil Entsch. Bd. 45 S. 418. 423 hingewiesen ist, andere Erwägungen in Betracht. Das Patent hat die Natur eines Spezialgesetzes, welches subjektive Rechte mit Wirkung gegen alle schafft, wie eine objektive Rechtsnorm. Der Richterspruch, der das Patent ver-

nichtet, hebt kraft der Wirkung, die ihm das Gesetz beilegt, diese Rechtsnorm von Anfang an auf so, als ob sie für die zur Zeit ihrer Entstehung, der Erteilung des Patents, begründeten Rechtsverhältnisse nie bestanden hätte. An die Stelle der Rechtsnorm, die das Patent enthielt, tritt der Rechtsatz des Nichtigkeitsurteils. Dieser Rechtsatz gilt für die zur Zeit der Patenterteilung bestehenden Rechtsverhältnisse so, als ob er damals schon bestanden hätte. Er ist für die damals begründeten Rechtsverhältnisse maßgebend, nicht wegen seiner rückwirkenden Kraft, sondern weil er im Sinne des Gesetzes damals schon bestand. Wird davon ausgegangen, so muß der Rechtsatz des Nichtigkeitsurteils bei der Beurteilung des Rechtsverhältnisses auch noch in der Revisionsinstanz zugrunde gelegt werden, soweit das Rechtsverhältnis nicht durch rechtskräftiges Urteil festgestellt und damit einer anderen rechtlichen Beurteilung entzogen ist. Der Fall ist analog dem Falle zu beurteilen, wo durch authentische Interpretation mittels eines späteren Gesetzes der wahre Inhalt eines früheren Gesetzes festgestellt ist. Solche authentische Interpretation ist noch in der Revisionsinstanz zu beachten, weil der Rechtsatz, den sie ausspricht, nach der in Wissenschaft und Praxis feststehenden Auffassung als schon zur Zeit der früheren Rechtsverhältnisse bestehend anzusehen ist.

Vgl. Windscheid-Ripp, Pandektenrecht Bd. 1 S. 116.

Hiernach hat die negatorische Klage ohne weiteres abgewiesen werden müssen.“